

Telekom Austria TA AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien

Vorab per mail
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

30. Jänner 2009

**Betrifft: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zur KEM-V 2009 –
Stellungnahme der Telekom Austria TA AG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 128 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF, haben Sie als Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Neugestaltung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009) gegeben. Telekom Austria hat Ihren Entwurf sehr genau studiert und bedankt sich für die aufklärenden Besprechungen im Rahmen der AG KEM-V im AK-TK. Wir begrüßen den Ansatz der RTR-GmbH, im Diskurs mit den Marktteilnehmern mögliche Weiterentwicklungen der KEM-V zu diskutieren. Mit Überraschung haben wir jedoch festgestellt, dass eine Reihe von uns geforderter und begründeter Themen keinen entsprechenden Niederschlag im nunmehr vorliegenden Konsultationsdokument gefunden haben und erlauben uns daher, einige unserer vorgebrachten Punkte im Rahmen dieser Konsultation zu wiederholen.

Einleitend möchten wir erneut unsere grundsätzliche Skepsis zur Notwendigkeit eines Neuerlasses der KEM-V zum jetzigen Zeitpunkt festhalten. Die Änderungen in der KEM-V erwecken den Eindruck, dass es sich vielfach um redaktionelle Klarstellungen handelt bzw. prozessuale Aufwände im Vollzug der KEM-V minimiert werden sollen. Dies wird ua durch die vorgeschlagenen Anpassungen in § 51(5) (Nutzung von geographischen Rufnummern in benachbarten Ortsnetzen) oder § 125 (1) (Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen für Nachrichtendienste) deutlich. Dabei werden jedoch teilweise sehr weitreichende Konsequenzen für Netzbetreiber übersehen und diese stehen dem – wie aus den Diskussionen in der AG-KEM-V des AK-TK uE deutlich zu schließen war – weiterhin eher als gering einzuschätzenden Marktbedarf eines Neuerlasses keinesfalls ausgewogen gegenüber.

Telekom Austria möchte trotzdem zu einigen Punkten des Konsultationsdokumentes detailliert Stellung nehmen. Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir die Themen

- Flexibilisierung geographischer Rufnummern
- Regelungen zur Rufnummernübermittlung bei Notrufen
- Nutzung von geographischen Rufnummern in benachbarten Ortsnetzen

ins Zentrum unserer Anmerkungen stellen, da die in diesen Punkten vorgeschlagenen Anpassungen die aus unserer Sicht schwerwiegendsten Folgen sowohl für Telekom Austria als auch für andere Marktteilnehmer und vor allem für die Endkunden haben. Wir haben deshalb unsere Anmerkungen zu diesen Themen an den Anfang unserer Stellungnahme gestellt. Im Anschluss haben wir schließlich (in der Reihenfolge ihrer Behandlung in der KEM-V) eine Reihe weiterer wichtiger Themen zusammengefasst.

I Zentrale Punkte

Flexibilisierung geographischer Rufnummern

Grundsätzlich hält Telekom Austria weiterhin an ihrer Meinung fest, dass jahrelang gepflogene, regulatorische Rahmenbedingungen für die Nutzung geographischer Rufnummern nur dann und insoweit eine Änderung erfahren dürfen, wenn der Bedarf eines Regimewechsels vom überwiegenden Teil der Marktteilnehmer getragen wird und behördlich nachgewiesen ist. Die Konzentration auf den überwiegenden Marktbedarf erscheint uns gerade im Festnetzmarkt von wesentlicher Bedeutung zu sein, da dieser im erheblichen Maße mit einer Substitution in Mobilnetze konfrontiert ist und jedes weitere – allenfalls sogar behördlich angestoßene – „Störpotential“, verbunden mit zusätzlichen Investitionskosten in Umsetzung eines Neuerlasses der KEM-V, die Existenz dieser Technologie grundsätzlich gefährdet.

Aus Sicht von Telekom Austria haben die bisherigen Diskussionen im Rahmen des AK-TK und der informellen Vorkonsultation keinen zwingenden Bedarf gezeigt, von den bisher geltenden Regelungen abzuweichen. Zu den Anpassungen im Konsultationsdokument ist daher aus unserer Sicht folgendes festzuhalten:

Telekom Austria unterstützt das bislang zur Anwendung kommende „Dreiecksverhältnis“ zwischen Teilnehmer, Betreiber des Anschlussnetzes (als Zur-Verfügung-Steller des ortsfesten Netzabschlusspunktes) und Kommunikationsdiensteanbieter. Der im Konsultationsdokument in § 53 (1) angedachte Verzicht auf eine Seite dieses „Dreiecks“ (Betreiber des Anschlussnetzes – Kommunikationsdiensteanbieter), der sich durch die Streichung der Formulierung „gemeinsam mit dem Betreiber des zugehörigen Kommunikationsnetzes technisch...“ zweifellos ergibt, schwächt diese Konstruktion erheblich, eröffnet eine Reihe von Problemen und untergräbt letztendlich die aus unserer Sicht unverzichtbaren Bestimmungen hinsichtlich des ortsfesten Netzabschlusspunktes.

Durch den geplanten Verzicht auf die Mitwirkung des Betreibers des Anschlussnetzes einerseits, als auch durch den Verzicht auf eine technische Realisierung der Sicherstellung des Vorhandenseins eines ortsfesten Netzabschlusspunktes andererseits, wird § 49 in seiner Wirkung ausgehöhlt. Die Sicherstellung obliegt nun zum einen dem Endkunden (gegenüber dem Kommunikationsdienstebetreiber) und zum anderen dem Kommunikationsdienstebetreiber (gegenüber dem Ordnungsgeber). Beide sind aus unserer Sicht kaum in der Lage, die an sie übertragenen Anforderungen zu erfüllen. Dies aus folgenden Gründen:

Zum einen erscheint es uns in § 53 (1) für den Teilnehmer unzumutbar, den Nachweis über das Vorhandensein eines ortsfesten Netzabschlusspunktes selbst erbringen zu müssen. Schon die Definition eines „ortsfesten Netzabschlusspunktes“ erfordert in Anbetracht der interpretativen Evolution der letzten Jahre (vgl. zB die Nutzung geographischer Rufnummern im Mobilnetzen) juristische und nicht unerhebliche technische Kenntnisse und ist jedenfalls für den einzelnen Teilnehmer in keiner Form nachvollziehbar.

Zum anderen erscheinen die Anforderungen an den Kommunikationsdiensteanbieter in § 53 (1) als zu vage formuliert. Zwar wird dieser verpflichtet, sicherzustellen, dass zugewiesene geographische Rufnummern von Teilnehmern gemäß § 49 verwendet werden, aus unserer Sicht erscheint es allerdings fraglich, ob Kommunikationsdiensteanbieter ohne eigenes Anschlussnetz und ohne vertragliches Verhältnis zum Betreiber des Anschlussnetzes überhaupt in der Lage sind, die Nutzung einer geographischen Rufnummer gemäß § 49 sicherzustellen. Weiters stellt sich damit die Frage, welche Konsequenzen sich aus diesem Unvermögen zwangsläufig ergeben. Wir sind der Überzeugung, dass in dieser Frage zumindest eine Verpflichtung zur technischen Realisierung der Sicherstellung unverzichtbar ist.

Für Telekom Austria besteht die Befürchtung, dass diese Änderungen an der bisherigen Praxis letztendlich zu einer erheblichen „Aufweichung“ der Notwendigkeit des Vorhandenseins eines ortsfesten Netzabschlusspunktes im Zusammenhang mit der Nutzung von geographischen Rufnummern führen werden und dadurch geographische Rufnummern an Signifikanz und letztlich Wert verlieren werden; liegt doch der Wert einer geographischen Rufnummer vor allem darin begründet, dass Teilnehmer in der Regel diesen Rufnummern aufgrund des enthaltenen Ortsbezuges mehr „Vertrauen“ entgegenbringen als anderen.

Wir fordern daher im Minimalfall, dass der Kommunikationsdiensteanbieter in § 53 (1) das Vorhandensein eines ortsfesten Netzabschlusspunktes „technisch“ sicherzustellen hat. Eine aus unserer Sicht optimale Lösung würde der gänzliche Verzicht auf die Streichung der Formulierung „gemeinsam mit dem Betreiber des zugehörigen Kommunikationsnetzes technisch“ in § 53 (1) darstellen.

Hinsichtlich der Dokumentation und des Nachweises des Vorhandenseins eines ortsfesten Netzabschlusspunktes in § 53 (2) erscheinen uns die angedachten Regelungen in der KEM-V hingegen als unzureichend. So würde uE der Verzicht auf eine zwingende regelmäßige Revalidierung letztendlich die obenstehenden Bestimmungen ad absurdum führen und die nicht widmungsgemäße – und damit missbräuchliche – Verwendung von geographischen Rufnummern begünstigen. Aus diesem Grund fordert Telekom Austria, dass der Kommunikationsdiensteanbieter in § 53 (2) verpflichtet wird, das Vorhandensein eines ortsfesten Netzabschlusspunktes zu dokumentieren, das Vorhandensein regelmäßig zu revalidieren und der RTR-GmbH jederzeit nachweisen zu können. Eine einfache Beschreibung dieser Verpflichtungen in den Erläuternden Bemerkungen erscheint uns jedenfalls als nicht ausreichend.

Telekom Austria begrüßt hingegen die Entscheidung der RTR-GmbH, das im AK-TK vorgestellte „Szenario 2“ (wonach ausschließlich eine vertragliche Vereinbarung zwischen Teilnehmer und Kommunikationsdiensteanbieter, jedoch keine Verbindung zwischen Teilnehmer und Betreiber des Anschlussnetzes mehr vorgesehen ist) wieder zu verwerfen und nicht in das Konsultationsdokument aufzunehmen.

Regelungen zur Rufnummernübermittlung bei Notrufen

In Anbetracht des immer noch nicht geklärten Notrufkonzeptes für VoIP-Dienste hält Telekom Austria Anpassungen an den Bestimmungen zu geographischen Rufnummern im Zusammenhang mit Notrufen zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich für verfrüht. Aus unserer Sicht stellt sich die Situation derart dar, dass die Standardisierung in diesem Bereich keinesfalls als stabil zu bezeichnen ist und sich Implementierungen bestenfalls im Trialstatus befinden. Produktiv- oder gar Branchenlösungen sind nach unserem Dafürhalten – gerade in Europa – weder kurz- noch mittelfristig zu erwarten. Da es sich jedoch gerade bei Notrufen

und eine sehr heikle und sensible Thematik handelt, ersuchen wir die RTR-GmbH, in Anbetracht des Fehlens einer gesicherten Entscheidungsgrundlage, von Änderungen in diesem Bereich vorerst generell abzusehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei unveränderter Übernahme der vorgeschlagenen Anpassungen am Verordnungstext, Telekom Austria als größter nationaler Festnetzbetreiber, die korrekte Funktion von Notrufen in Österreich nicht mehr sicherstellen kann. Insbesondere ist Telekom Austria dann in manchen Fällen dazu gezwungen, Notrufrägern explizit falsche Informationen über den Standort zu übermitteln (siehe unten). Wir wollen die schwerwiegenden Probleme anhand von zwei Beispielen darstellen:

In § 5 (2) werden im vorliegenden Entwurf im Zusammenhang mit Notrufen die Verpflichtungen aller an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber auf ihre jeweiligen technischen Möglichkeiten eingeschränkt. Wiewohl in den Erläuternden Bemerkungen die Motivation hinter dieser Einschränkung (z.B. simless devices) dargelegt wird, öffnet die Formulierung im Verordnungstext jedoch Möglichkeiten, die – aus gutem Grund – strengen Bestimmungen zu Notrufen zu umgehen und untergräbt somit den hohen Standard des österreichischen Notrufsystems. Im Sinne sowohl der Marktteilnehmer als auch der Endkunden sollte nicht davon abgesehen werden, dass die Erbringung eines Kommunikationsdienstes eben ein gewisses Maß an unverzichtbaren technischen Möglichkeiten erfordert. Können diese von einem Marktteilnehmer nicht erfüllt werden, sollte es diesem daher nicht ermöglicht werden, einen Kommunikationsdienst öffentlich anzubieten. Telekom Austria fordert aus diesem Grund, den Zusatz „soweit technisch möglich“ in § 5 (2) ersatzlos zu streichen.

Als weiteren Punkt möchten wir auf die Bestimmungen in § 5 (2) hinsichtlich der Übermittlung der Rufnummer des Anrufers zu Notrufen bei nomadischer Nutzung hinweisen. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 (2) wird festgehalten, dass für Notrufe im Rahmen eines Voice-over-Internet Dienstes an einem nomadisch genutzten Internet-Netzabschlusspunkt u.a. jene geographische Rufnummer als Rufnummer des Anrufers verwendet werden kann, die den zugehörigen ortsfesten Netzabschlusspunkt (zB ortsfester Breitbandanschluss) des Teilnehmers adressiert. Telekom Austria weist darauf hin, dass durch diese Regelung Situationen auftreten werden, die den Einsatzkräften explizit einen falschen Standort vorspiegeln. Dies stellt unseres Erachtens eine massive Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation dar, in der bei nomadischer Nutzung die Übermittlung einer Rufnummer ohne Aussagekraft über den Standort (zB 0720) das „Worst Case“-Szenario darstellte. Telekom Austria fordert daher, dass in § 5 (2), Ziffer 4 von der Streichung der Formulierung „aus dem Bereich 720 oder 780“ abgesehen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass in einem Festnetz die übermittelte Rufnummer und ihre Zuordnung zu einem ortsfesten Netzabschlusspunkt die einzige verlässliche Information über den Standort des Rufenden darstellt. In Anbetracht der Tatsache, dass in einem Festnetz keine anderen Lokationsinformationen (wie Zellinformation oder GPS-Koordinaten) zur Verfügung stehen, erscheint es uns von größter Wichtigkeit, die Relevanz dieser Informationen nicht durch unüberlegte Anpassungen am Verordnungstext zu zerstören.

Telekom Austria fasst zusammen, dass eine zu großzügige regulatorische Behandlung von VoIP-Produkten im Zusammenhang mit Notrufen zu einer aus unserer Sicht inakzeptablen Verschlechterung des gesamten Notrufsystems in Österreich führt und verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Bedenken der Obersten Fernmeldebehörde zu diesem Thema.

Nutzung von geographischen Rufnummern in benachbarten Ortsnetzen

Ortsnetze stellen in den derzeitigen Festnetzen das Herzstück der Netzstruktur dar und sind ein entscheidendes Kriterium für eine Vielzahl von Netzfunktionen. Jeder Eingriff in die Struktur und innere Logik der Ortsnetze und der damit in Verbindungen stehenden Netzfunktionen hat weitreichende Folgen für die gesamte Netzlandschaft. Solange kein zwingender Grund vorliegt, in dieses sensible Gefüge einzugreifen, ist Telekom Austria der Überzeugung, dass – wie bereits derzeit im § 51 (5) geregelt – die Nutzung einer geographischen Rufnummer außerhalb der für sie festgelegten Ortsnetzgrenzen nur in angezeigten Ausnahmefällen zulässig sein darf und von den vorgeschlagenen Änderungen Abstand genommen werden sollte.

Telekom Austria vermag weder in den angeführten Erläuterungen zu § 51 (5), noch in den Stellungnahmen der Marktteilnehmer im Rahmen des AK-TK einen zwingenden Grund für diesen weitreichenden Eingriff zu erkennen. Während die beabsichtigte Wirkung bereits mit den bestehenden Regelungen erreicht werden kann, würde mit den Anpassungen wohl nur der Missbrauch von geographischen Rufnummern in/aus jeweils benachbarten Ortsnetzen begünstigt. Dies reicht vom vermehrten Sammeln von geographischen Rufnummern benachbarter Ortsnetze an einem Standort (um dem Kunden tarifliche Vorteile, wie Lokalwahl einzuräumen zu können) bis hin zum Handel mit „schönen“ Rufnummern. Dies kann uE nicht das gewünschte Ziel sein und sollte unter allen Umständen verhindert werden.

Letztlich haben derart „verschwimmende“ Ortsnetzgrenzen auch weitreichende Auswirkungen auf das Routing und die Zusammenschaltung, von denen die Wichtigsten im Folgenden zusammengestellt sind:

Die in den Zusammenschaltungsverträgen (auf Basis der AK-TK Empfehlung EP 011) vereinbarte Übergabe von Notrufen über Netzgrenzen orientiert sich primär an den Ortsnetzkennczahlen der rufenden Teilnehmer. Bei einer Notrufübergabe nach Variante 1 (Voransetzen der Ortsnetzkennczahl des rufenden Teilnehmers) ist für Telekom Austria die vorangesetzte Ortsnetzkennczahl das einzige Kriterium für die Zustellung zum örtlich zugeordneten Notrufträger. In Abhängigkeit davon, welche Ortsnetzkennczahl ein Zusammenschaltungspartner im konkreten Fall voransetzt, können gegebenenfalls die Verpflichtungen hinsichtlich der Umsetzung des standortbezogenen Routings gemäß § 22 nicht mehr erfüllt werden.

Telekom Austria hätte aufgrund der Zulässigkeit der Rufnummernnutzung in einem benachbarten Ortsnetz keine Handhabe mehr, einem Teilnehmer eine geographische Portierung in ein benachbartes Ortsnetz zu verweigern, wodurch nun nicht mehr nur die Möglichkeit, sondern ein Zwang bestehen würde, geographische Rufnummern in „fremden“ Ortsnetzen einzurichten. In den Diskussionen im AK-TK hat sich gezeigt, dass eine solche Rufnummer bei einer etwaigen „Weiterportierung“ nicht mehr von jedem Betreiber in seinem Netz eingerichtet werden kann. Diese Problematik müsste allenfalls vor einer Anpassung der Verordnung betreiberübergreifend gelöst werden.

Wiewohl aus den Ausführungen der RTR-GmbH im AK-TK eindeutig geschlossen werden kann, dass im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Anpassungen ausschließlich an Anschlüsse gedacht ist, die sich nur geographisch, nicht jedoch anschlusstechnisch in einem benachbarten Ortsnetz befinden („Leitungsverlängerung“), so erlaubt der Verordnungstext uE eine weitergehende Interpretation. Demnach wäre nun die Nutzung einer Rufnummer in einem benachbarten Ortsnetz auch dann zulässig, wenn diese Nummer anschlusstechnisch an der

Vermittlungsstelle dieses benachbarten Ortsnetzes betrieben wird. Hier wären massive Auswirkungen auf Originierung und Terminierung zu erwarten. Die Zuordnung von geographischen Rufnummern zu PoI-Übergabetrichtern für Originierung und Terminierung orientiert sich im Routing primär an den Ortsnetzkenzahlen. „Wandert“ eine Rufnummer in ein benachbartes Ortsnetz, das einem anderen PoI-Bereich (oder gar einem anderen HVSt-Bereich) zugeordnet ist, so müsste sich für diese Rufnummer auch der zugeordnete PoI ändern. Relevant ist dies vor allem bei der ursprungsabhängigen PoI-Auswahl; hier wäre Telekom Austria gegebenenfalls gezwungen, Rufe im aufsteigenden Ast an einem „falschen“ PoI zu übergeben.

Lokale Wahl darf entsprechend § 106 (2) von einem Kommunikationsdienstbetreiber nur angeboten werden, wenn die für Rufe jeweils zugrunde gelegte Ortsnetzkenzahl für den Rufenden eindeutig bestimmt ist. Obwohl unbestritten ist, dass dieser Anforderung im Vorordnungsentwurf von Seiten des Kommunikationsdienstbetreibers immer entsprochen wird, so wird es allerdings aus Sicht des Teilnehmers nicht immer klar und verständlich sein, welches Ortsnetz dies bei einer Nutzung außerhalb der Ortsnetzgrenzen ist. Als Konsequenz daraus wird bei intensiver Nutzung benachbarter Ortsnetze lokale Wahl längerfristig nicht mehr angeboten werden können.

Der oben angeführten Argumentation folgend fordert Telekom Austria, dass keine der beiden in § 51 (5) angeführten Varianten angeordnet wird, sondern die bisher gepflogenen Regelungen unverändert beibehalten werden.

Sollte seitens der RTR-GmbH jedoch auf die Umsetzung einer der beiden Varianten nach § 51 (5) bestanden werden, so muss Variante 1 der Vorzug gegeben werden, da sie das geringere Übel darstellt. Eine Realisierung von Variante 2 erscheint gänzlich abwegig, da die geforderte 1000m-Grenze in den Systemen von Telekom Austria derzeit nicht abbildbar ist. Weiters besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der Willkürlichkeit einer 1000m-Grenze in absehbarer Zeit eine Erweiterung dieser Grenze auf 2000m, 5000m, usw gefordert würde.

Zusammenfassung der drei zentralen Punkte

Telekom Austria hat gezeigt, dass in jedem der drei angeführten zentralen Punkte für sich bereits erhebliches Problempotential liegt. Bei den vorgeschlagenen Anpassungen am Verordnungstext handelt es sich nicht bloß um „Nebenschauplätze“, sondern es wird in zentrale Bereiche jedes Festnetzes eingegriffen. Eingriffe in solch heikle Themen wie ortsfesten Netzabschlusspunkt, Verlässlichkeit des Notrufsystems oder innere Logik der Ortsnetze stellen aus Sicht von Telekom Austria einen „last resort“ dar, einen letzten Ausweg, wenn Probleme vorliegen, denen nicht mehr anders beizukommen ist. Dahingegen erscheint in der gegenwärtigen Situation der Bedarf an den vorgeschlagenen Eingriffen als vollkommen vernachlässigbar. Hier wird ohne greifbaren Nutzen die Funktionsfähigkeit von Kernelementen des Festnetzes aufs Spiel gesetzt. Dies ist aus Sicht von Telekom Austria abzulehnen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal explizit darauf verwiesen, dass die drei angesprochenen Kernpunkte für sich bereits erhebliches Problempotential beinhalten. Nicht berücksichtigt sind dabei allerdings zu erwartende Wechselwirkungen zwischen diesen Maßnahmen. Diese Wechselwirkungen sind aus heutiger Sicht noch nicht einmal vollständig absehbar. Wir möchten in diesem Zusammenhang mit ein Beispiel anführen, das in naher Zukunft zu einem verbreiteten Problem werden kann:

In Folge der angedachten „Aufweichungen“ bei den Bestimmungen zum festen Netzabschlusspunkt und den uE zu vagen Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation des Vorhandenseins desselben, ist zu erwarten, dass es mittelfristig zahlreiche Teilnehmer geben wird, die von beliebigen Internet-Zugangspunkten einen nomadischen VoIP-Sprachdienst unter Verwendung einer geographischen Rufnummer nutzen werden. Da auf eine verpflichtende Revalidierung des Vorhandenseins eines festen Netzabschlusspunktes augenscheinlich verzichtet werden soll, ist weiters zu befürchten, dass ein Gutteil dieser Teilnehmer über gar keinen festen Netzabschlusspunkt mehr verfügt (in diesem Zusammenhang ist es sogar vorstellbar, dass ein Teilnehmer eine österreichische geographische Rufnummer weltweit „portieren“ kann). Dies hat nun bei der Wahl eines Notrufes teils drastische Auswirkungen. In Abhängigkeit von den auftretenden Randbedingungen, wird dem Notrufträger im „Worst Case“ eine explizit falsche Information über den Standort des Teilnehmers übermittelt.

Telekom Austria fordert daher neuerlich, wie in den einzelnen Bereichen bereits im Detail dargelegt, auf die „Aufweichungen“ beim ortsfesten Netzabschlusspunkt und bei den Bestimmungen hinsichtlich der Notrufe, sowie auf das Aufbrechen der Ortsnetzgrenzen zu verzichten, da sonst die korrekte Funktion des Festnetzes – insbesondere im Zusammenhang mit Notrufen - nicht mehr sichergestellt werden kann.

II Weitere wichtige Punkte

Nicht geregelte Kommunikationsparameter

Aus Sicht von Telekom Austria sollte die KEM-V vordringlich jene Kommunikationsparameter behandeln, die an Netzgrenzen relevant sind. Diese Regelungen sind unverzichtbar und für alle Betreiber bindend. Ein explizites Verbot - wie in § 6 vorgeschlagen - der Nutzung von Kommunikationsparametern, die keine Außenwirkung entfalten, scheint aber überschießend. Wir regen daher an, § 6 auf Kommunikationsparameter einzuschränken, die über eine netzinterne bzw. bilaterale Verwendung hinausgehen.

Zuteilung geographischer Rufnummern

Grundsätzlich vertritt Telekom Austria die Auffassung, dass, bedingt durch die tendenziell rückläufigen Teilnehmerzahlen von Festnetzbetreibern, eine Rufnummernknappheit im Bereich der geographischen Rufnummern als unwahrscheinlich zu betrachten ist.

Im Zusammenhang mit der Zuteilung geographischer Rufnummern weist Telekom Austria explizit darauf hin, dass jede Verkleinerung von geographischen Rufnummernblöcken nach §§ 51 und 52 die systemseitig begrenzten Ressourcen in Routingtabellen von Telekom Austria belastet. Bei Überschreiten einer kritischen Masse an verkleinerten Rufnummernblöcken kann die Abbildung in den Routingtabellen nicht mehr sichergestellt werden. Das kann in der Folge dazu führen, dass diesbezügliche Änderungen für Zusammenschaltungspartner wegen „technischer Unmöglichkeit“ abgelehnt werden müssten. Die Erreichbarkeit der betroffenen Teilnehmer aus dem gesamten Netz wäre damit nicht mehr sicher gestellt.

Jedenfalls lehnt Telekom Austria jede Verkürzung von bereits vergebenen Rufnummernblöcken ab. In TDM-basierten Netzen, wie sie derzeit und auch noch in absehbarer Zukunft den überwiegenden Teil der Kommunikationsnetze bilden, ist dies nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand oder - in Teilbereichen - gar nicht umsetzbar. Die Verkürzung von bereits vergebenen Rufnummernblöcken wurde seitens der RTR-GmbH in der AK-TK Arbeitsgruppe AG-KEM-V dementsprechend auch ausgeschlossen. Telekom Austria ersucht um eine diesbezügliche

Klarstellung in der KEM-V in den §§ 51 oder 52 oder zumindest in den Übergangsbestimmungen nach § 126.

Sprachdienste hinter 828

Aufgrund der intensiven Diskussionen im AK-TK zu diesem Thema und aufgrund des seitens der RTR-GmbH dort eingebrachten Textvorschlages zu § 83 (4), möchte Telekom Austria hierzu erneut Stellung beziehen. Grundsätzlich steht Telekom Austria der im Rahmen des AK-TK diskutierten Erweiterung der Nutzung des Rufnummernbereichs 828 für unterstützende Sprachdienste in Verbindung mit einer bestehenden Rufnummer für Nachrichtendienste in Ausnahmefällen neutral gegenüber.

Telekom Austria lehnt allerdings jegliche Verpflichtung ab, diesen Rufnummernbereich in ihrem Netz einrichten zu müssen und unterstützt die bereits diskutierte Lösung, wonach für die diensteebringenden 828er-Quellnetze gesondert zu beantragenden Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen. Keinesfalls dürfen die seitens TKG geforderte Interoperabilität bzw. die in der KEM-V geforderte Erreichbarkeit aus allen Netzen für diese Nutzungsart zum Tragen kommen. Sollte der im AK-TK eingebrachte Textvorschlag zu § 83 (4) seitens der RTR-GmbH weiter verfolgt werden, ersucht Telekom Austria um eine Klarstellung in § 83, entsprechend der dieser Rufnummernbereich in nicht beteiligten Netzen (zB Festnetzen) nicht eingerichtet werden muss.

Wir möchten weiters darauf hinweisen, dass der Rufnummernbereich 828 quellnetztarifizierte Dienste beinhaltet, wodurch im Zusammenhang mit den begehrten Änderungen für Telekom Austria das Problem von kostenintensiven Anpassungen aufgrund der Verpflichtung zur Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber (Erreichbarkeitstabelle) entstehen würde. Da die Nutzung dieses Rufnummernbereiches aus Festnetzen weder sinnvoll noch von den Diensteebringern gewünscht ist, erscheint ein solcher Aufwand in keiner Weise gerechtfertigt.

Routingnummern

Die anlassbezogene Aufnahme einer neuen Routingnummer 85 für bilaterale Verkehrssteuerung gemäß §§ 93 ff wird zwar von Telekom Austria nicht grundsätzlich abgelehnt, allerdings fehlt im Verordnungstext eben diese Eingrenzung auf bilaterale Vereinbarungen, womit allenfalls auch ein entsprechender Implementierungszwang für nicht interessierte Netzbetreiber entstehen würde. Telekom Austria ist jedoch, unabhängig von der oben angeführten grundsätzlichen Aussage, der Meinung, dass im konkreten Fall jede Notwendigkeit für die von der RTR-GmbH vorgeschlagene Lösung fehlt.

So ist derzeit aus routingtechnischer Sicht kein über alle Netze erforderlicher Bedarf für eine Routingnummer 85 für bilaterale Verkehrssteuerung gegeben. Eine zwingende Regelung in der KEM-V erscheint nur dann geboten, wenn alle Netze von einer solchen Regelung betroffen sind, da ja auch die Zustellung von Routingnummern im Transitfall von Relevanz ist und durch die gewählte Vorgangsweise allenfalls auch ein entsprechender Implementierungszwang für nicht interessierte Netzbetreiber entsteht. Außerdem können die in § 93 (9) beschriebenen Dienstee-Definitionen bereits heute mittels standardisierter Parameter im Zeichengabenetz übermittelt werden. Eine zusätzliche Kennzeichnung durch Routingnummer ist hierfür somit nicht erforderlich.

Letztendlich führt die Aufnahme und Spezifizierung jedes bilateral verwendeten Kommunikationsparameters in der KEM-V zu einer ineffizienten Nutzung und damit zu einer schnelleren „Erschöpfung“ der begrenzten Ressource „Routingnummern“.

Weiters erscheint uns die Argumentation in den Erläuternden Bemerkungen zu § 93, wonach ein Routingnummernbereich ohne Längenbeschränkung geschaffen werden musste, nicht nachvollziehbar, da in der KEM-V auch bisher alle anderen Routingnummernbereiche in ihrer Länge nicht zwingend festgelegt waren. Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem ausdrücklich auf den amtsbekannten Umstand hin, dass Telekom Austria keine Routingnummer ohne Längenbeschränkung in ihren Systemen implementieren bzw. über Netzgrenzen unterstützen kann. Wenn aber somit eine Routingnummer für eine bilaterale Verwendung geöffnet werden soll, dann besteht uE ohnehin kein Bedarf an einer detaillierten Regelung der Nummernlänge oder Verwendungsart in der KEM-V, da dies bilateral vereinbart bzw. allenfalls in den Zuteilungsbescheiden geregelt werden kann.

Telekom Austria regt daher an, die Verwendung der Routingnummer 85 gemäß § 93 (5) bzw. § 95 (8) ff vollständig der bilateralen Vereinbarung zu überlassen oder alternativ zumindest auf das notwendige Mindestmaß (85ab) und der Einschränkung auf bilaterale Verwendung zu reduzieren. Keinesfalls jedoch sind Dienstbezeichnungen vorzuschreiben, da unklar ist, welcher Bedarf mit diesen detaillierten Festlegungen befriedigt werden soll. In jedem Fall ist in § 95 der Zwang einer Implementierung bzw. Transitierung an Netzgrenzen explizit auszuschließen.

Klärungen für Nachrichtendienste

Hinsichtlich der Klärungen für Nachrichtendienste in den §§ 124 ff ist festzuhalten, dass die Regelungen des § 125 rechtswidrig sind, und somit von Telekom Austria abgelehnt werden müssen.

Entsprechend den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung schließt der Nutzer einen zivilrechtlichen Vertrag mit dem Diensteanbieter (ebenfalls Meinung des OGH). Auf Grund dieses Vertrages treffen beide Seiten bestimmte Rechte und Pflichten. Es ist rechtlich nicht korrekt, dass im Einspruchsfall der Kommunikationsnetzbetreiber, der den Dienst dem Nutzer in seiner Rechnung verrechnet, die Einhaltung der Pflichten, die eigentlich den Diensteanbieter treffen, zu beweisen hat.

Die gleichgelagerte Situation gab es bereits vor Jahren im Zusammenhang mit Mehrwertdiensten (Eskalation der Dialerproblematik). Damals musste auch der Kommunikationsnetzbetreiber, der den Endkunden die Dienste in Rechnung stellte (auf Grund des Zusammenschaltungsbescheides stellen musste), sich mit den Einsprüchen der Endkunden auseinandersetzen. Im Hinblick auf die klare zivilrechtliche Rechtslage wurde der Anhang 17 der Zusammenschaltungsbescheide/Verträge abgeändert, sodass nunmehr der Diensteanbieter sich selbst mit den Einwendungen seines Vertragspartners auseinandersetzen muss.

Die allenfalls schwierige Greifbarkeit insbesondere ausländischer Dienstleister kann es uE nicht rechtfertigen, dass Netzbetreiber für ihre lediglich auf die Kommunikationsdienstleistung beschränkten Services eine inhaltsnahe Ausfallhaftung (z.B. "Stop"-Regelung für Nachrichtendienste) trifft. Wir denken, dass eine solche Regelung auch verfassungsrechtlich problematisch ist, da den Netzbetreiber gegenüber Dienstleistern keine Überprüfbarkeit von Inhaltsdaten offen steht bzw. stehen darf. Im Übrigen wird damit in bestehende Verträge eingegriffen, die gerade für eine solche Verantwortungsverlagerung keine Vorsorge treffen.

Telekom Austria ersucht daher, die Verantwortung dort zu belassen, wo der Endkundendienst erbracht wird und regt daher an, die Anpassungen in § 125 vollinhaltlich zurückzunehmen.

Grundsätzliches

Bei Durchsicht der Erläuternden Bemerkungen (EB) im Zusammenhalt mit den geplanten textlichen Änderungen der KEM-V ist auffällig, dass es zahlreiche Erläuternde Bemerkungen zu Paragraphen gibt, in denen keine Änderung angedacht ist. Vielmehr soll offenbar im Weg über die Erläuternden Bemerkungen versucht werden, die Lesart/Interpretation von bereits bestehenden Regelungen festzuschreiben. Dies führt unter anderem zu recht expliziten Ausführungen, die sich nicht immer auf den Text der KEM-V rückführen lassen; so wird in den EB zu § 121 (1) beispielsweise angeführt, dass bei eventtarifierten Sprachdiensten die Tarifierung frühestens zwei Sekunden nach Ende der Entgelteinformation beginnen darf. Die Angabe von zwei Sekunden findet im Text der KEM-V selbst keine Deckung.

Aus legistischen Gründen und Gründen der Rechtssicherheit sollten Präzisierungen einer Verordnung, so auch der KEM-V, nicht über Erläuternde Bemerkungen zu einem Neuerlass erfolgen, sondern im Text der Verordnung selbst verankert sein. Die angedachte Vorgangsweise ist nicht rechtskonform und kann auch niemanden verpflichten. Wir regen daher generell an, explizite Anforderungen, die nur in den EB geregelt sind, entweder in den Verordnungstext zu übernehmen oder diese Anforderungen aus den entsprechenden EB zu streichen.

Telekom Austria ersucht die RTR-GmbH um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Außerdem regt Telekom Austria an, dass auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen nochmals eine Runde, insbesondere mit Vertretern des BMVIT, zu den beabsichtigten Anpassungen in der KEM-V abgehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Fröhlich'.

Ing. Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulierung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Krenn'.

Mag. Andreas Krenn
Leiter Mergers&Acquisitions